

# Stadt Leer (Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Wahlperiode</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Status</b>
vom 19.06.2020	2016 - 2021	1.501/XVII/1554/2020	öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> <b>Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)</b>			

## **Beratungsfolge:**

Verwaltungsausschuss	08.07.2020	nicht öffentlich
Rat	09.07.2020	öffentlich

<b><u>Sachbearbeitung/Vorlagenerstellung/:</u></b>	<b><u>Organisationseinheit:</u></b>
Grit Fokken	Bürgerservice

## **Begründung/Sachverhalt:**

In § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Leer ist geregelt, dass für die Ortschaften Bingum, Heisfelde, Hohegaste, Loga, Logabirum, Nettelburg und Nüttermoor nach Maßgabe des § 96 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.

Gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG bestimmt der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern kann in der Hauptsatzung ein von Satz 1 abweichendes Verfahren geregelt werden.

Die Ortschaften Hohegaste und Nettelburg haben weniger als 150 Einwohner (Hohegaste 70, Nettelburg 69). Ein abweichendes Verfahren wurde bislang nicht geregelt.

Bisher wurden bei den Kommunalwahlen im Gegensatz zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zusätzliche Wahlbezirke für die Ortschaften Hohegaste und Nettelburg gebildet, um entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung das Vorschlagsrecht feststellen zu können.

Am 28.02.2020 ist die 12. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung (BWO) in Kraft getreten. Diese umfasst u. a. die Neuregelung des § 68 BWO. Hiernach *muss* die Kreiswahlleitung die Auszählungen von Wahlbezirken zusammenlegen, wenn bis zum Ende der Wahlzeit weniger als 50 Wähler ihre Stimme in einem Wahlbezirk/Wahllokal abgegeben haben. Es ist aufgrund des organisatorischen Aufwandes davon auszugehen, dass diese Handhabung zu einem stockenden Ablauf am Wahlabend, zu einer längeren Wahlhandlung und nicht zuletzt zu verzögerten Auszählungen führen wird.

Bei entsprechend kleinen Wahlbezirken, wie bei der Kommunalwahl für die Ortschaften Hohegaste und Nettelburg, ist es höchstwahrscheinlich, dass die Auszählungen zusammengelegt werden müssen. So gab es bei der Wahl zum Stadtrat 2016 für Hohegaste 59 und für Nettelburg 39 Wahlberechtigte und 42 Wähler in Hohegaste und 23 in Nettelburg.

Sowohl die Landeswahlleitung als auch die Kreiswahlleitung empfehlen, die Wahlbezirke entsprechend so zu bilden, dass § 68 Abs. 2 BWO nicht zur Anwendung kommt.

Müssten die Auszählungen zusammengelegt werden, lässt sich das Vorschlagsrecht nicht mehr feststellen. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine abweichende Regelung für die Bestimmung der Ortsvorsteher in Hohegaste und Nettelburg in der Hauptsatzung zu treffen.

Laut des Kommentars von Robert Thiele zum NKomVG besteht die Möglichkeit, die Regelung zu treffen, dass der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin auf Vorschlag aus der Mitte des Rates bestimmt wird.

Daher soll § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung bezüglich der Ortschaften Hohegaste und Nettelburg entsprechend geändert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Nachfolgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) wird beschlossen:

„Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)  
vom 01.März 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften Bingum, Heisfelde, Hohegaste, Loga, Logabirum, Nettelburg und Nüttermoor werden nach Maßgabe des § 96 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher für die Ortschaften Hohegaste und Nettelburg werden auf Vorschlag aus der Mitte des Rates bestimmt. Die Straße „Niedersachsenring“ sowie die dazugehörigen Grundstücke gehören zur Ortschaft Nüttermoor und die Straße „Günther-Tietjen-Ring“ sowie die dazugehörigen Grundstücke gehören zur Ortschaft Heisfelde.

#### *Artikel II*

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Leer, den 09.07.2020  
Stadt Leer (Ostfriesland)  
Die Bürgermeisterin“

Leer, den 22.06.2020

Beatrix Kuhl

Erarbeitet von	Fachdienstleiterin	Fachbereichsleiter